

G e s e t z vom

1. Entwurf

über die Feuerpolizei und das Feuerwehrewesen
(NÖ. Feuerpolizeigesetz 1969).

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

I. ABSCHNITT.

F e u e r p o l i z e i.

§ 1.

Begriff.

(1) Die Aufgabe der Feuerpolizei besteht in der Verhütung und Bekämpfung von Bränden.

(2) Zur örtlichen Feuerpolizei gehören die Brandverhütung und Brandbekämpfung, soweit sie entsprechend dem Stand der technischen Entwicklung üblicherweise durch Kräfte der in der Gemeinde verkörperten örtlichen Gemeinschaft innerhalb ihrer örtlichen Grenzen durchgeführt werden kann. Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Waldbränden sind ausgenommen.

§ 2.

Verhütung von Bränden.

(1) Jedermann ist verpflichtet, nach Möglichkeit und Zumutbarkeit alles zu tun, was das Entstehen oder das Weitergreifen von Bränden verhindert oder deren Bekämpfung begünstigt.

(2) Die Gemeinde hat die Brandursache zu ermitteln, sofern

nicht diesbezügliche gerichtliche oder sicherheitspolizeiliche Erhebungen eingeleitet werden.

(3) Der Bürgermeister hat sich bei der Durchführung der Brandbekämpfung im Rahmen der örtlichen Feuerpolizei des örtlich zuständigen Feuerwehrkommandanten als Hilfsorgan zu bedienen.

§ 3.

Verbrennen im Freien.

(1) Das Verbrennen von Gegenständen im Freien mit erheblicher Entwicklung von Flammen, Rauch oder Funkenflug sowie das Absengen von Bodenflächen ist nur mit Bewilligung der Behörde zulässig, sofern nicht in anderen Bestimmungen generelle Verbote enthalten sind.

(2) Keiner Bewilligung bedarf das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen, Papier, Kunststoffen und ähnlichem Material in geringen Mengen auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen bei Tageslicht, doch sind dabei die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen. Bei starkem Wind darf das Verbrennen nicht vorgenommen werden.

§ 4.

Lagerung brandgefährlicher Güter im Freien.

(1) Sofern nicht weitergehende Brandschutzvorkehrungen in anderen gesetzlichen Bestimmungen angeordnet sind, ist die Lagerung brandgefährlicher Güter im Freien, unter Flugdächern oder in offenen Schuppen nur mit Bewilligung der Behörde zulässig.

(2) Falls eine unmittelbare Gefährdung zu befürchten ist, darf die Bewilligung nur erteilt werden, wenn

1. die Lagerfläche 1000 m² nicht übersteigt,
2. die Lagerung
von anderen Lagerungen mindestens 10 m,
von Betriebsstätten, in denen Explosivstoffe oder
brennbare Flüssigkeiten hergestellt, verarbeitet
oder im Freien gelagert werden, mindestens 100 m,
von Waldgrundstücken, Gebäuden, Hochspannungsfrei-
leitungen und
von öffentlichen Verkehrsflächen im Ortsgebiet mindestens
30 m entfernt ist,
3. die Lagerflächen gegen öffentliche Verkehrsflächen
abgezäunt sind,
4. Gegenstände, die durch Funkenflug oder durch anhaltende
Wärmestrahlung in Brand geraten können, unter Flugdächern
gelagert werden,
5. auf Holzlagerplätzen Freistreifen, bei größeren Holzla-
gerplätzen Lagergruppen mit befahrbaren Freistreifen und
Schutzzonen innerhalb und am Rande des Lagerplatzes an-
gelegt sind,
6. Flüssiggasbehälter in versperreten, aus unbrennbarem Mate-
rial bestehenden Schutzkästen, deren Wände in Bodennähe
mit Lüftungsöffnungen versehen sind, untergebracht werden.

(3) Keiner Bewilligung bedarf die Lagerung von Erntegütern.
Sie müssen im trockenen Zustand oder so gelagert werden,
daß die Selbstentzündung vermieden wird. Leicht brennbare
Erntegüter wie Getreide, Heu, Stroh, Flachs ~~und anderes~~
dürfen jedoch im Freien nur gelagert werden, wenn sie

1. von Betriebsstätten, in denen Explosivstoffe oder
brennbare Flüssigkeiten hergestellt, verarbeitet oder
im Freien gelagert werden, mindestens 300 m,
2. von Gebäuden 100 m,
3. von Bahnkörpern mindestens 50 m,
4. von Waldgrundstücken, Moor- und Heideflächen, öffentlichen
Verkehrsflächen oder von Hochspannungsfreileitungen min-
destens 30 m entfernt sind.

§ 5.

Lagerung brandgefährlicher Güter in Gebäuden.

(1) Werden Flüssiggasbehälter innerhalb von Gebäuden gelagert, so ist an der Außenseite dieser Gebäude ein deutlich sichtbares Hinweisschild anzubringen.

(2) Auf Dachböden sind brandgefährliche Lagerungen mit Ausnahme der Lagerung von Erntegütern verboten. Es sind Abstände von 1 m von Rauchfängen und 2 m von Kehrtürchen einzuhalten; Zugänge zu denselben sind im gleichen Ausmaß freizuhalten. Dachböden, auf denen Erntegüter gelagert sind, sind gegen Funkenflug und gegen Zutritt Unbefugter zu sichern.

§ 6.

Brandgefährliche Tätigkeiten.

Wer Tätigkeiten verrichtet, die Brandgefahr hervorrufen (wie zum Beispiel Ausheizen oder Ausschweifeln von Räumen, Auftauen von Rohrleitungen, Schweiß- und Lötarbeiten, Arbeiten mit brandgefährlichen Chemikalien), hat darauf zu achten, daß Lagerungen, Einrichtungsgegenstände oder Bauteile nicht in Brand geraten. Er hat während solcher Arbeiten Löschmittel leicht erreichbar bereitzuhalten und nach Abschluß der Arbeiten zu überprüfen, ob nicht Bauteile, Einrichtungsgegenstände oder Lagerungen Feuer gefangen haben.

§ 7.

Ausschmückung von Räumen.

(1) Zur Ausschmückung von Räumen für Veranstaltungen oder Festlichkeiten dürfen mit Ausnahme von Fahnen nicht oder nur schwer brennbare Stoffe verwendet werden, die bei einem Brand keine giftigen Gase entwickeln.

(2) Schwer brennbare Stoffe sind solche, die bei längerer Wärmezufuhr langsam abbrennen und bei Wegfall der Wärmequelle in kurzer Zeit erlöschen oder bei Einwirkung von Feuer und Wärme verkohlen, ohne daß Flammen auftreten.

§ 8.

Feuerpolizeiliche Beschau.

(1) Die Brandsicherheit von Baulichkeiten ist durch die Behörde nach Bedarf, mindestens jedoch alle 3 Jahre, zu überprüfen. Festgestellte Mängel sind in einem schriftlichen Befund festzuhalten. In dem Befund sind auch andere Mängel der Gebäude aufzunehmen, die geeignet sind, die Gesundheit oder Sicherheit von Personen zu gefährden; diesbezüglich gemachte Wahrnehmungen sind, wenn andere Behörden zuständig sind, diesen zur Anzeige zu bringen. Werden Mängel festgestellt, die die Brandsicherheit beeinträchtigen, so hat die Behörde die Behebung durch Bescheid unter Setzung einer angemessenen Frist aufzutragen. Nach Ablauf der gesetzten Frist ist zu überprüfen, ob die beanstandeten Mängel beseitigt wurden.

(2) Ein Auftrag zur Beseitigung eines feuerpolizeilichen Mangels ist dem Eigentümer, Mieter oder sonstigem Nutzungsberechtigten zu erteilen.

§ 9.

Feuerbeschaukommission.

(1) Die feuerpolizeiliche Beschau im Sinne des § 8 ist von der Behörde durchzuführen. Hierbei sind folgende Sachverständige beizuziehen:

1. der örtlich zuständige Feuerwehrkommandant oder der von diesem bestellte Vertreter,

2. in Betrieben mit Betriebsfeuerwehr zusätzlich der Kommandant der Betriebsfeuerwehr und in Betrieben ohne Betriebsfeuerwehr der Brandschutzbeauftragte (§ 38 Abs.3),
3. der für den Kehrbezirk zuständige Rauchfangkehrermeister,
4. nach Bedarf ein Bausachverständiger oder ein brandschutztechnischer Sachverständiger für industrielle und gewerbliche Betriebsanlagen oder ein von der NÖ.Landeskommission für Brandverhütung beigestellter Sachverständiger.

(2) Die Mitglieder der Kommission haben dem Bürgermeister unparteilische und gewissenhafte Erfüllung ihres Amtes zu geloben.

(3) Der Gemeinderat hat die Entschädigung des Feuerwehrkommandanten als Mitglied der Feuerbeschaukommission in Halbtagsätzen festzusetzen.

(4) Die Landesregierung kann durch Verordnung die Höchstgrenze der Entschädigung nach Abs. 3 festlegen.

§ 10.

Auskunftspflicht .

Eigentümer, Mieter oder sonstige Nutzungsberechtigte von Baulichkeiten und Räumlichkeiten haben der im § 9 genannten Feuerbeschaukommission zur Durchführung der feuerpolizeilichen Beschau den Zutritt zu gestatten und ihr die verlangten Auskünfte zu erteilen; ferner sind ihr Bescheide, Verhandlungsschriften, Prüfungsbefunde, Gutachten usw., soweit sie für den Brandschutz von Bedeutung sind, sowie Betriebs- Brandschutzordnungen über Verlangen vorzulegen.

§ 11.

Kehrverpflichtung.

(1) Feuerstätten mit ihren Verbindungsstücken (Rauch- und Abgasrohre oder -kanäle, oder Poterien), Rauch- und Abgasfänge sind so zu reinigen, daß die Entzündung von Ablagerungen vermieden und die wirksame Ableitung der Verbrennungsgase gewährleistet wird. Luft- und Dunstleitungen sind so zu reinigen, daß ihre Funktionsfähigkeit gewährleistet ist.

(2) Die Reinigung der Rauch- und Abgasfänge, Luft- und Dunstleitungen sowie der feststehenden Feuerstätten samt den Verbindungsstücken (ausgenommen die Rauch- und Abgasrohre) hat durch den befugten Rauchfangkehrer zu erfolgen. Die Reinigung von eisernen Öfen, Gasöfen, Ölöfen, verschiebbaren Herden samt den dazugehörigen Rauch- und Abgasrohren kann ohne Beiziehung des Rauchfangkehrers vorgenommen werden, ebenso die Reinigung der Feuerzüge von Dampf- oder Wasserkesseln, wenn sie unter Aufsicht eines geprüften Kesselwärters geschieht.

(3) Die vorgeschriebene Reinigung der Kehrgegenstände sowie die Beseitigung der aus den Kehrgegenständen entnommenen Ablagerungen hat bei allgemein zugänglichen Räumen der Hauseigentümer, bei sonstigen ^{Räumen} der Benutzer derselben zu veranlassen.

(4) Die Hauseigentümer und die Benutzer der Räume haben die Reinigungsarbeiten und Überprüfungen an den Kehrterminen durch den Rauchfangkehrer ungehindert vornehmen zu lassen; diese Vorsorge obliegt hinsichtlich der Kehrgegenstände in allgemein zugänglichen Teilen des Hauses dem Hauseigentümer, hinsichtlich der übrigen Kehrgegenstände dem Benutzer des Raumes, in dem sie untergebracht sind.

(5) Enge Rauchfänge, die durch Kehren nicht mehr entsprechend gereinigt werden können, sind auszubrennen. Ist bei schließbaren Rauchfängen und Räucherkammern (Selchen) die

ordnungsgemäße Reinigung durch Abkratzen des Belages nicht möglich, so sind sie zu behelmen oder auszuschleppen; ist dies aus technischen Gründen nicht möglich, so sind sie auszubrennen.

(6) Bei jeder Kehrung hat der Rauchfangkehrer die Kehrgegenstände ihrer ganzen Länge nach zu reinigen; er hat die vorhandenen Ablagerungen nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich auszuräumen oder falls die Ausräumung vom Benutzer des Kehrgegenstandes vorgenommen wird (Abs.2), sich von der ordnungsgemäßen Vornahme zu überzeugen.

(7) Durch die Reinigung und Überprüfung darf die gewöhnliche Benützung der Feuerstätten über das unvermeidliche Ausmaß hinaus nicht behindert und eine vermeidbare Belästigung der Benutzer des Hauses nicht verursacht werden.

(8) Der befugte Rauchfangkehrermeister hat den Hauseigentümern und über Verlangen auch den Mietern die Kehrtermine spätestens zwei Wochen vorher bekanntzugeben.

(9) Kann die Kehrung an dem bekanntgegebenen Kehrtermin nicht vorgenommen werden, so hat derjenige, der die Kehrung vorsätzlich oder fahrlässig verhindert hat, die Kehrung unverzüglich nachholen zu lassen.

§ 12.

Kehrperioden.

(1) Benützte Rauchfänge mit einem lichten Querschnitt zwischen 2000 und 3000 cm² mit offener Feuerung und Abgasfänge sind mindestens alle drei Monate, benützte geschlossene Rauchfänge mit einem lichten Querschnitt über 2000 cm² und gemauerte Schläuche mindestens alle zwei Monate zu reinigen. Benützte Rauchfänge mit einem lichten Querschnitt bis 2000 cm² (samt Poterien) sind monatlich zu reinigen.

Luft- und Dunstleitungen sind einmal jährlich zu reinigen.

(2) Räucherkammern in Selchereien müssen monatlich, in landwirtschaftlichen Betrieben einmal im Halbjahr gereinigt werden.

(3) Kehrgegenstände, die länger als ein Jahr unbenutzt sind, unterliegen nicht der Reinigungspflicht. Die Nichtbenutzung ist dem Rauchfangkehrer anzuzeigen. Diese Kehrgegenstände sind unmittelbar vor der Wiederbenutzung auf ihren brauchbaren Zustand zu untersuchen.

§ 13.

Ausbrennen von Rauchfängen.

(1) Bei Gefahr der Selbstentzündung von Ablagerungen in Rauchfängen und gemauerten Rauchrohren hat sie der Rauchfangkehrer auszubrennen, wenn der Ansatz von Hart-Glanz- und Schmierruß oder von Pech erkennbar ist und mit den üblichen Reinigungswerkzeugen nicht mehr entfernt werden kann.

(2) Bei starkem Wind oder andauernder trockener Witterung ist das Ausbrennen verboten. Das Ausbrennen ist nur bei Tag zulässig, wenn die Dächer naß oder mit Schnee bedeckt sind.

(3) Der Rauchfangkehrermeister ist verpflichtet, vor dem Ausbrennen den Hauseigentümer, Mieter oder sonstige Nutzungsberechtigte der Wohnungen, in denen sich Kaminanschlüsse befinden, die Gemeinde und den örtlich zuständigen Feuerwehrrückführkommandanten zeitgerecht zu verständigen. Neu gebaute Rauchfänge sind vom befugten Rauchfangkehrer stockwerksweise zu untersuchen, abzuziehen und zu bezeichnen. Über das Ergebnis der Untersuchung ist ein schriftlicher Befund auszustellen, der der Baubehörde rechtzeitig vorzulegen ist.

§ 14.

Belehmen und Ausschlemmen.

Das Belehmen oder Ausschlemmen von schließbaren Rauchfängen und von Selchen hat der Rauchfangkehrer so vorzunehmen, daß der Rauchfang bzw. die Selche innenseitig, soweit dies nötig ist, mit einem Lehm- oder Schlemmanstrich versehen und dieser nach dem Trocknen mit dem gelösten Pech abgekratzt wird.

§ 15.

Kehrbücher.

(1) Für jedes Haus hat der Rauchfangkehrermeister einen Vermerk (Kehrbücher oder Hauslisten) zu führen.

(2) In diesem Vermerk sind die Kehrungen bzw. Überprüfungen und Anzeigen über Nicht- und Wiederbenützung von Rauchfängen einzutragen. Der Hauseigentümer oder sein Beauftragter hat die erfolgte Kehrung bzw. Überprüfung jedesmal darin durch seine Unterschrift zu bestätigen.

§ 16.

Mängelfeststellung.

Der Rauchfangkehrer hat seine Arbeiten zeitgerecht auszuführen und die bei den Reinigungsarbeiten oder Überprüfungen wahrgenommenen Mängel an Kehrgegenständen sowie andere feuerpolizeiliche Mißstände sofort dem Eigentümer und erforderlichenfalls dem Benützer zur Abstellung bekanntzugeben. Wird ein solcher Mangel oder Mißstand nicht rechtzeitig behoben oder ist Gefahr im Verzuge, so hat der Rauchfangkehrermeister die Anzeige an die Behörde zu erstatten.

§ 17.

Entgelt.

Das Entgelt des Rauchfangkehrermeisters für die Pflichtreinigungen und Überprüfungen der Feuerstätten mit ihren Verbindungsstücken sowie der Rauch- und Abgasfänge, Luft- und Dunstleitungen ^{ist} sind vom Hauseigentümer zu entrichten.

§ 18.

Brandbekämpfung.

(1) Die Gemeinden haben für die Schaffung und Erhaltung eines geeigneten Löschdienstes und für das Vorhandensein der nötigen Geräte und Ausrüstungen zu sorgen. Dazu gehören: Lösch- und technische Geräte, Alarmeinrichtungen, die Löschwasserversorgung, Gerätehäuser sowie Einsatzbekleidung. Besteht in der Gemeinde eine Freiwillige Feuerwehr, dann hat sich die Gemeinde ihrer zur Ausübung des Löschdienstes zu bedienen.

~~(2) Zum Besuch der notwendigen Lehrgänge sind den Feuerwehrmitgliedern von der Gemeinde die Fahrtkosten zu ersetzen.~~

(2) Die Schaffung einer Berufsfeuerwehr bedarf der Genehmigung durch die Landesregierung. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn eine einsatzfähige Freiwillige Feuerwehr besteht.

§ 19.

Löschwasser.

(1) Wenn das zur Brandbekämpfung erforderliche Wasser im verbauten Gebiet nicht in genügender Menge vorhanden ist, hat die Gemeinde Wasserentnahmestellen (Löschteiche,

Brunnen, Behälter, Entnahmestellen aus öffentlichen Gewässern u.a.) anzulegen. Sie sind in einwandfreiem Zustande zu erhalten. Löschwasserbehälter haben mindestens zwei fest eingebaute genormte Saugleitungen zu enthalten. Bei Wasserleitungen sind an geeigneten Plätzen genormte Hydranten herzustellen.

(2) Bei den für Feuerlöschzwecke vorhandenen natürlichen oder künstlichen Wasserentnahmestellen hat die Gemeinde Zufahrten und jederzeit zugängliche Aufstellplätze für die Feuerlöschgeräte herzustellen und zu erhalten.

(3) Die Eigentümer von Gebäuden mit mehr als 5000 Kubikmetern umbautem Raum oder mit mehr als sechs Stockwerken, von Gebäuden in isolierter Lage sowie die Eigentümer von anderen, besonders brandgefährlichen Anlagen können zur Bereitstellung entsprechender Löschgeräte, von genügend Löschwasser oder von anderen Löschmitteln verhalten werden.

(4) Der einwandfreie Zustand dieser Einrichtungen ist mindestens einmal im Jahr durch die Feuerwehr zu überprüfen. Hierüber ist der Behörde zu berichten.

§ 20.

Brandsicherheitswache.

Die Behörde hat bei Veranstaltungen mit erhöhter Brandgefahr die Beistellung einer Brandsicherheitswache durch die Feuerwehr vorzuschreiben. Der Veranstalter hat die Kosten zu tragen.

§ 21.

Finanzielle Erfordernisse.

Der Feuerwehrkommandant hat bis zum 30. September eines jeden Jahres der Behörde eine Aufstellung über die Er-

fordernisse der Freiwilligen Feuerwehr für das nächste Kalenderjahr vorzulegen. Vor Beratung aller die Feuerwehr betreffenden Angelegenheiten im Gemeinderat ist der Feuerwehrkommandant zu hören.

§ 22.

Rechnungslegung.

Die Freiwillige Feuerwehr hat die bestimmungsgemäße Verwendung der von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Mittel dieser gegenüber jährlich nachzuweisen.

§ 23.

Anzeigepflicht.

Wer den Ausbruch eines Brandes wahrnimmt, hat hievon unverzüglich die nächste Brandmeldestelle, das nächste Gemeindeamt oder die nächste Sicherheitsdienststelle unbeschadet sonstiger gesetzlicher Verpflichtungen zu verständigen. Jedermann hat bei der Weiterleitung derartiger Meldungen mitzuwirken.

§ 24.

Alarmeinrichtungen.

Die Gemeinde hat die nötigen Einrichtungen zu schaffen und zu erhalten, um eine möglichst rasche Alarmierung der Feuerwehren und deren Einsatz zu gewährleisten. Bei besonders gefährdeten Baulichkeiten hat die Behörde dem Verfügungsberechtigten die Errichtung besonderer Meldeanlagen aufzutragen.

§ 25.

Hilfeleistungspflicht.

Bei Bränden hat jedes taugliche Gemeindemitglied über Aufforderung der Behörde nach Zumutbarkeit seine Arbeitskraft gegen angemessene Vergütung vermögensrechtlicher Nachteile für die erforderlichen Hilfsmaßnahmen zur Verfügung zu stellen.

§ 26.

Sachanforderung.

- (1) Bei Bränden hat jedes Gemeindemitglied über Anordnung der Behörde gegen angemessene Entschädigung auch Sachen beizustellen, die zur Nachrichtenübermittlung, zur Beförderung von Löschwasser, Löschgeräten und Löschmannschaften sowie für Hilfsmaßnahmen benötigt werden, wie z.B. Fernsprecher, Funkgeräte, Zugtiere und Fahrzeuge mit geeigneten Lenkern, Betriebsstoffe, Motoren, Wasser, Wasserbehälter, Leitern, Werkzeuge und Baumaschinen.
- (2) Jedermann hat gegen angemessene Entschädigung bei Bränden das Betreten und die Benützung seiner Grundstücke und Gebäude zu dulden. Die Beseitigung von Pflanzen, Einfriedungen, Gebäudeteilen und Gebäuden und ähnliche Maßnahmen sind nur dann zu dulden, wenn keine andere Möglichkeit besteht, die Flammen zu ersticken oder die Ausbreitung des Feuers zu hindern; eine derartige Maßnahme ist von der Behörde ausdrücklich anzuordnen.
- (3) Soferne keine Übereinkunft erzielt wird, hat die Behörde mit Bescheid die Entschädigung festzusetzen. Der Betroffene ist für die verursachten vermögensrechtlichen Nachteile schadlos zu halten. Der entgangene Gewinn ist nicht zu ersetzen.

§ 27.

Einsatz.

(1) Jede Freiwillige Feuerwehr hat innerhalb des Gemeindegebietes ihres Standortes mit allen verfügbaren Kräften und Mitteln Brände zu bekämpfen, ohne daß es dazu einer besonderen Aufforderung bedarf.

(2) Der Bürgermeister setzt in Ausübung der überörtlichen Feuerpolizei mit Zustimmung der dadurch berührten Gemeinden und nach Anhörung des Bezirksfeuerwehrkommandanten den weiteren Einsatzbereich der Freiwilligen Feuerwehr durch Bescheid fest.

(3) Die Grenze des weiteren Einsatzbereiches muß bei mit Kraftfahrzeugen ausgerüsteten Freiwilligen Feuerwehren von der Gemeindegrenze mindestens 15 km, bei allen übrigen Freiwilligen Feuerwehren mindestens 4 km entfernt sein.

(4) Die Kosten der Hilfeleistung innerhalb des Gemeindegebietes und innerhalb des weiteren Einsatzbereiches treffen die hilfeleistende Gemeinde.

(5) Für die Kosten der Hilfeleistung außerhalb des weiteren Einsatzbereiches (Abs.3) hat die Gemeinde aufzukommen, die den Einsatz angefordert hat. Hat eine Gemeinde die Hilfeleistung über Wunsch eines Privateigentümers angesprochen, so kann sie von diesem den Ersatz der ihr hierfür erwachsenen Kosten begehren.

§ 28.

Einsatzleitung.

Die Leitung des Einsatzes bei der Bekämpfung von Bränden obliegt dem Feuerwehrkommandanten des Einsatzortes als Hilfsorgan der örtlich zuständigen Behörde. Bei Einsätzen in Betrieben mit eigener Betriebsfeuerwehr hat er den Kommandanten der Betriebsfeuerwehr zu Rate zu ziehen

II. ABSCHNITT.
N o t l a g e n.

§ 29.

(1) Hinsichtlich der Bekämpfung der Auswirkungen von Notlagen gelten die Bestimmungen der §§ 23, 25, 26, 27 und 28 sinngemäß.

(2) Eine Notlage im Sinne dieses Gesetzes ist ein Ereignis, das Personenschaden oder beträchtlichen Sachschaden verursachen kann, ohne Katastrophenausmaß zu erreichen.

III. ABSCHNITT.

O r g a n i s a t i o n d e s F e u e r w e h r w e s e n s.

1. Unterabschnitt.

Feuerwehren.

§ 30.

Begriff.

(1) Feuerwehren im Sinne dieses Gesetzes sind nach Zweck, Ausrüstung und fachlicher Ausbildung ihrer Mitglieder für die Bekämpfung von Bränden und für die Hilfeleistung bei Notlagen eingerichtete Organisationen. Sie sind im ^{NO} Landesfeuerwehrverband zusammengeschlossen. Sie haben ferner die Aufgaben zu erfüllen, die ihnen im Rahmen des Katastrophenhilfsdienstes zugewiesen sind.

(2) Die Feuerwehren gliedern sich in Freiwillige Feuerwehren und in Betriebsfeuerwehren.

§ 31.

Freiwillige Feuerwehren.

(1) Die Freiwilligen Feuerwehren entstehen als juristische Personen durch Eintragung in das ^{bei} ~~von~~ der Landesregierung geführte Feuerwehrregister und gehen durch Löschung der Eintragung unter. Die Eintragung ist zu löschen, wenn die

Freiwillige Feuerwehr das zu fordernde Mindestmaß an Einsatzfähigkeit nicht besitzt.

(2) Das Feuerwehrregister hat Angaben über Standort, tatsächlichen Mannschaftsstand, Namen des Kommandanten und Namen des Kommandantenstellvertreters jeder Freiwilligen Feuerwehr zu enthalten. Diese Angaben sind jährlich zu überprüfen. Die Daten der Bescheide, mit denen die Eintragungen und Löschungen verfügt werden, sind anzumerken.

(3) Die Eintragung in das Feuerwehrregister erfolgt über Antrag der Gemeinde.

§ 32.

Aufbau der Freiwilligen Feuerwehren.

(1) Die ~~Erst~~ Mitgliedschaft wird mit der Eintragung der Freiwilligen Feuerwehr im Feuerwehrregister wirksam; ^{späterer} Beitritt und Austritt richten sich nach den Bestimmungen der Dienstordnung (§ 37).

(2) Die Feuerwehr einer Gemeinde führt die Bezeichnung "Freiwillige Feuerwehr" unter Zusatz des Gemeindenamens.

(3) In jeder Gemeinde darf nur eine Freiwillige Feuerwehr bestehen. Sofern es die Beschaffenheit des Gemeindegebietes erfordert, kann die Freiwillige Feuerwehr vom Bezirksfeuerwehrkommandanten (§ 52) auf mehrere Ortsfeuerwehren aufgeteilt werden.

(4) Aktiven Dienst in einer Freiwilligen Feuerwehr können Personen vom vollendeten 15. Lebensjahr bis zum 65. Lebensjahr versehen, sofern sie die notwendige körperliche Eignung besitzen und gegen sie kein Wahlausschliessungsgrund im Sinne der §§ 24 bis 26 der Nationalratswahlordnung vorliegt. Minderjährige bedürfen zum Beitritt

der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.

(5) Die aktive Dienstzeit endet mit Ablauf jenes Kalenderjahres, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird. Jedoch steht es Feuerwehrfunktionären vom Feuerwehrkommandanten aufwärts frei, ihre Funktion bis zum Ende der laufenden Wahlperiode auszuüben. Jedes Feuerwehrmitglied kann sich nach 25 Dienstjahren in die Reserve überstellen lassen.

§ 33.

Mannschaftsstand und Ausrüstung der Freiwilligen Feuerwehren.

(1) Der Mannschaftsstand jeder Freiwilligen Feuerwehr muß mindestens 15 aktive Mitglieder betragen. Der Mannschaftsstand einer Ortsfeuerwehr hat mindestens 10 aktive Mitglieder zu betragen.

(2) Der Mannschaftsstand und die Mindestausrüstung der Freiwilligen Feuerwehren werden vom Landesfeuerwehrrat (§ 46) unter Berücksichtigung der in den Abs. 3 und 4 bestimmten Merkmalen festgelegt.

(3) Zur Gruppe A zählen Gemeinden mit dichter Besiedlung, mit kleinen Höhenunterschieden und mit guter Löschwasserversorgung, zur Gruppe B Gemeinden mit überwiegend aufgelockerter Besiedlung, größeren Höhenunterschieden oder schlechter Löschwasserversorgung oder in denen besonders brandgefährdete Objekte bestehen.

(4) Zur Klasse 1 zählen Gemeinden mit höchstens 20 Wohnobjekten, zur Klasse 2 zählen Gemeinden mit 21 bis 50 Wohnobjekten, zur Klasse 3 zählen Gemeinden mit 51 bis 100 Wohnobjekten, zur Klasse 4 zählen Gemeinden mit 101 bis 200 Wohnobjekten, zur Klasse 5 zählen Gemeinden mit 201 bis 500 Wohnobjekten, zur Klasse 6 zählen Gemeinden mit 501 bis 1000 Wohnobjekten, zur Klasse 7 zählen Gemeinden mit 1001 bis 2000 Wohnobjekten, zur Klasse 8 zählen Gemeinden mit 2001 bis 3000 Wohnobjekten, zur Klasse 9 zählen Gemeinden mit über 3000 Wohnobjekten.

§ 34.

Verwendung von Gemeindebediensteten in der Freiwilligen
Feuerwehr .

- (1) Die Gemeinden haben erforderlichenfalls Bedienstete für die Verwendung bei der Freiwilligen Feuerwehr freizustellen.
- (2) Über die Freistellung entscheidet über Antrag des Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr die Dienstbehörde des Gemeindebediensteten.

§ 35.

Funktionärswahl in der Freiwilligen Feuerwehr.

(1) Der Kommandant und der Kommandantstellvertreter der Freiwilligen Feuerwehr werden von den aktiven Mitgliedern auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Bei Freiwilligen Feuerwehren, die in Ortsfeuerwehren gegliedert sind, wird der Kommandant und der Kommandantstellvertreter der Ortsfeuerwehr von den aktiven Mitgliedern der Ortsfeuerwehr auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Die Kommandanten der Ortsfeuerwehren wählen aus ihrer Mitte den Kommandanten und den Kommandantstellvertreter der Freiwilligen Feuerwehr auf die Dauer von 5 Jahren, wobei der Ortsfeuerwehrekommandant jeweils eine Stimme pro 10 aktive Mitglieder

seiner Ortsfeuerwehr besitzt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(2) Der Bürgermeister hat spätestens 14 Tage nach Ablauf der Wahlperiode alle aktiven Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr zu den Wahlen einzuladen und führt den Vorsitz. Die Befugnis zur Leitung des Einsatzes (§ 28 Abs.1) erlangt der gewählte Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr und sein Stellvertreter erst mit der Bestätigung der Wahl durch den Bürgermeister. Wird die Bestätigung nicht binnen 8 Tagen nach der Wahl unter Angabe des Grundes schriftlich versagt, so gilt sie als erteilt. Im Falle der rechtskräftigen Versagung der Bestätigung ist binnen 14 Tagen die Neuwahl auszuschreiben.

(3) Der Kommandant vertritt die Feuerwehr nach außen. In allen Finanzangelegenheiten vertritt er die Freiwillige Feuerwehr gemeinsam mit dem nach den Bestimmungen der Dienstordnung (§ 37) bestellten Leiter der Verwaltungsstelle.

(4) Dem Kommandanten stehen zu seiner Unterstützung und Beratung die nötigen Funktionäre, deren Aufgabenbereich und Bestellung in der Dienstordnung (§ 37) geregelt ist, zur Verfügung.

§ 36.

Passives Wahlrecht in der Freiwilligen Feuerwehr.

Zum Kommandanten bzw. Kommandantenstellvertreter der Freiwilligen Feuerwehr und zum Kommandanten ^{bzw. Kommandantenstellvertreter} der Ortsfeuerwehr können nur aktive Feuerwehrmitglieder gewählt werden, die eine mindestens dreijährige Dienstzeit in einer Freiwilligen Feuerwehr oder in einer Betriebsfeuerwehr aufweisen. Haben die gewählten Funktionäre die in der Dienstordnung vorgesehenen Lehrgänge in der Landes-Feuerweherschule noch nicht

absolviert, so haben sie diese innerhalb eines Jahres nach der Wahl nachzuholen. Wird dieses Erfordernis nicht erfüllt, so erlischt die Funktion nach Ablauf dieser Frist.

§ 37.

Dienstordnung der Feuerwehren.

(1) Näheres über Organisation, Geschäftsführung und Dienstbetrieb der Freiwilligen Feuerwehren und registrierten Betriebsfeuerwehren (§38) wird in einer Dienstordnung geregelt, welche vom Landesfeuerwehrrat mit Genehmigung der Landesregierung erlassen wird. Die Dienstordnung ist im Mitteilungsblatt des NÖ.Landesfeuerwehrverbandes zu veröffentlichen.

(2) In ihr werden auch die näheren Bestimmungen über die Wahlen, welche nach den Grundsätzen des unmittelbaren, gleichen, geheimen und persönlichen Wahlrechtes durchzuführen sind, geregelt. Wählbar ist nur, wer dem Personenkreis der jeweils Wahlberechtigten angehört.

(3) Die Mitglieder der Feuerwehren sind stets berechtigt, die Dienstkleidung zu tragen. Die Bestimmungen über die Art der Dienstkleidung und der Dienstgradabzeichen erläßt der Landesfeuerwehrrat.

§ 38.

Betriebsfeuerwehren.

(1) Betriebsfeuerwehren dienen der Erhöhung des Brandschutzes in Betrieben. Sie führen die Bezeichnung "Betriebsfeuerwehr" unter Zusatz des Firmen- und Ortsnamens. Gibt der Betriebsinhaber der Gemeinde gegenüber die schriftliche Erklärung ab, daß sich die Betriebsfeuerwehr verpflichtet, im Gemeindegebiete mit allen verfügbaren Kräften und Mitteln Brände und Notlagen zu bekämpfen, so hat ~~der NÖ.Landesfeuerwehrrat~~ ^{die Gemeinde} bei der Landesregierung die Eintragung

der Betriebsfeuerwehren in das Feuerwehrregister zu beantragen. Für die Eintragung in das Feuerwehrregister gilt § 31 sinngemäß.

(2) In Betrieben, die von besonderer Bedeutung für das Wirtschaftsleben sind und wegen ihrer Größe, Lage und baulichen Beschaffenheit, vor allem aber wegen ihrer Brandgefährdung eines erhöhten Brandschutzes bedürfen, hat der Betriebsinhaber eine leistungsfähige und den örtlichen Verhältnissen entsprechende Betriebsfeuerwehr aufzustellen.

(3) In Betrieben ohne Betriebsfeuerwehr ist vom Betriebsinhaber ein Brandschutzbeauftragter zu bestimmen.

(4) Der Kommandant der Betriebsfeuerwehr bzw. der Brandschutzbeauftragte hat eine Betriebsbrandschutzordnung zu erstellen und ihre Einhaltung zu überwachen. In der Betriebsbrandschutzordnung ist in kurzer, leicht verständlicher Form auf die spezifischen Betriebsgefahren hinzuweisen und das richtige Verhalten festzulegen. Ihr Inhalt muß allen Betriebsangehörigen nachweislich zur Kenntnis gebracht werden.

(5) Die Betriebsfeuerwehr besteht aus zum Feuerwehrdienst geeigneten (§ 32 Abs.4) Betriebsangehörigen, die nicht der Freiwilligen Feuerwehr der Sitzgemeinde des Betriebes angehören dürfen. Die Betriebsfeuerwehr hat einen Mindeststand von 10 Mann aufzuweisen und muß mindestens mit einer Motorspritze oder einem anderen gleichwertigen Löschgerät ausgerüstet sein.

(6) Die Betriebsfeuerwehr ist dem Betriebsinhaber unterstellt. Durch ihre Einrichtung werden die Aufgaben und Befugnisse der Freiwilligen Feuerwehr der betreffenden Gemeinde nicht berührt.

§ 39.

Funktionäre der Betriebsfeuerwehren.

(1) Die Betriebsfeuerwehr wird vom Betriebsfeuerwehrkommandanten (Stellvertreter) geleitet.

(2) Die Betriebsfeuerwehr wählt in analoger Anwendung des § 35 Abs.1 und des § 36 den Kommandanten und seinen Stellvertreter. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Betriebsinhaber.

(3) Der Kommandant ist dem Betriebsinhaber für die Leistungsfähigkeit der Betriebsfeuerwehr verantwortlich.

(4) § 32 Abs.4 und 5 und § 36 gelten für die Betriebsfeuerwehren sinngemäß.

§ 40.

Betriebsfeuerwehrausschuß.

Die Kommandanten aller Betriebsfeuerwehren wählen unter Vorsitz des Landesfeuerwehrkommandanten einen aus mindestens 5 Mitgliedern bestehenden Betriebsfeuerwehrausschuß (§ 47 Abs.3) und dessen Vorsitzenden (§ 49 Abs.2 Z.5) aus ihrer Mitte auf die Dauer von fünf Jahren.

2. Unterabschnitt.

Landesfeuerwehrverband.

§ 41.

Zusammensetzung.

(1) Die Freiwilligen Feuerwehren und die im Feuerwehrregister eingetragenen Betriebsfeuerwehren im Lande Niederösterreich sind im NÖ.Landesfeuerwehrverband zusammengefaßt.

(2) Der NÖ.Landesfeuerwehrverband ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts.

§ 42.

Aufgabenkreis.

Aufgabe des NÖ.Landesfeuerwehrverbandes ist es:

1. das Feuerwehrwesen einheitlich zu gestalten,
2. Wohlfahrts- und Fürsorgeeinrichtungen für Feuerwehrmitglieder und deren Angehörigen zu unterhalten,
3. Ehrungen verdienter Feuerwehrangehöriger vorzunehmen und
4. im Rahmen des Katastrophenhilfsdienstes tätig zu werden.

§ 43.

Organe .

Organe des Landesfeuerwehrverbandes sind:

1. der Landesfeuerwehrtag,
2. der Landesfeuerwehrrat und
3. der Landesfeuerwehrkommandant.

§ 44.

Landesfeuerwehrtag.

(1) Den Landesfeuerwehrtag bilden die Bezirksfeuerwehrkommandanten.

(2) Der Landesfeuerwehrtag ist jährlich mindestens einmal vom Landesfeuerwehrkommandanten einzuberufen. Den Vorsitz führt das mit den Agenden des Feuerwehrwesens betraute Mitglied der Landesregierung bzw. der von diesem bevollmächtigte Vertreter.

(3) Die Abschnittsfeuerwehrkommandanten (§ 52) sind zur Beratung beizuziehen.

§ 45.

Wahlbefugnisse und Aufgaben des Landesfeuerwehrtages.

(1) Der Landesfeuerwehrtag wählt auf die Dauer von fünf Jahren aus seiner Mitte

1. den Landesfeuerwehrkommandanten,
2. den Landesfeuerwehrkommandantenstellvertreter,
3. die vier Bezirksfeuerwehrkommandanten gemäß § 46 Abs. 1 Z. 3,
4. die Vorsitzenden des Ausbildungs- und des Finanzausschusses sowie des Technischen Ausschusses und
5. die Mitglieder dieser Ausschüsse und zwar mindestens je fünf.

(2) Die im Abs. 1 Z. 1 bis 4 genannten Funktionen schliessen einander aus.

(3) Dem Landesfeuerwehrtag obliegen folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme der Berichte und der Rechnungslegung des Landesfeuerwehrrates,
2. Beratung über Feuerwehrangelegenheiten,
3. Angelegenheiten der Wohlfahrts- und Fürsorgeeinrichtungen für Feuerwehrmitglieder und deren Angehörige,
4. Beschlußfassung über besondere Ehrungen und
5. Festlegung des Ortes für den nächsten Landesfeuerwehrtag.

§ 46.

Zusammensetzung des Landesfeuerwehrrates.

(1) Der Landesfeuerwehrrat besteht aus:

1. dem Landesfeuerwehrkommandanten als Vorsitzenden,
2. dem Landesfeuerwehrkommandantenstellvertreter,
3. vier Bezirksfeuerwehrkommandanten, von denen jeder in einem anderen Landesviertel seinen Wirkungsbereich haben muß und
4. den Vorsitzenden des Ausbildungs-, Finanz- und Betriebs-

Feuerwehrausschusses sowie des Technischen Ausschusses.

(2) Erforderlichenfalls können zu den Sitzungen des Landesfeuerwehrrates Fachberater zugezogen werden.

§ 47.

Einberufung und Aufgaben des Landesfeuerwehrrates.

(1) Der Landesfeuerwehrrat ist vom Landesfeuerwehrkommandanten mindestens alle zwei Monate zu einer Sitzung einzuberufen.

(2) Der Landesfeuerwehrrat bestimmt insbesondere die Finanz- und Vermögensgebarung des ^{NO.} Landesfeuerwehrverbandes, er beschließt den Haushaltsplan und genehmigt die Jahresabrechnung. Seine Gebarung unterliegt der Aufsicht des Landes Niederösterreich.

(3) Zur Beratung und Unterstützung des Landesfeuerwehrrates dienen der Ausbildungsausschuß, der Finanzausschuß, der Technische Ausschuß und der Betriebsfeuerwehrausschuß. Näheres über den Wirkungsbereich dieser Ausschüsse bestimmt die Dienstordnung.

§ 48.

Befugnisse des Landesfeuerwehrrates.

(1) Der Landesfeuerwehrrat hat außer der im § 37 normierten Befugnis alle die Feuerwehren, Brand- und Notlagenbekämpfung betreffenden Angelegenheiten zu beraten und der Landesregierung diesbezügliche Vorschläge zu erstatten. Er entscheidet über die Gewährung von Subventionen an Feuerwehren.

(2) Der Landesfeuerwehrrat ist berechtigt, von sämtlichen Funktionären der Freiwilligen Feuerwehren und im Feuerwehrregister eingetragenen Betriebsfeuerwehren Auskünfte zu verlangen und für sie verbindliche Anordnungen zu treffen. Die Anordnungsbefugnis erstreckt sich nicht auf die Betä-

tigung der Feuerwehren als behördliches Hilfsorgan.

§ 49.

Landesfeuerwehrkommandant.

(1) Der Landesfeuerwehrkommandant vertritt den^{Nö.} Landesfeuerwehrverband nach außen hin; Urkunden, durch welche Verbindlichkeiten gegen Dritte begründet werden, sind von einem weiteren Mitglied des Landesfeuerwehrrates mitzuzeichnen. Ferner obliegen ihm die durch dieses Gesetz ausdrücklich übertragenen und die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesenen Aufgaben.

(2) Der Landesfeuerwehrkommandant hat sich bei Erfüllung dieser Aufgaben zu bedienen:

1. des Landesfeuerwehrkommandantenstellvertreters, der Bezirksfeuerwehrkommandanten, der Abschnittsfeuerwehrkommandanten und der Unterabschnittsfeuerwehrkommandanten,
2. des Vorsitzenden des Ausbildungsausschusses,
3. des Vorsitzenden des Finanzausschusses,
4. des Vorsitzenden des Technischen Ausschusses und
5. des Vorsitzenden des Betriebsfeuerwehrausschusses.

(3) Die Geschäftsstelle des^{Nö.} Landesfeuerwehrverbandes führt die Bezeichnung Landesfeuerwehrkommando. Dieses steht unter der Leitung des Landesfeuerwehrkommandanten.

§ 50.

Landesfeuerwehrkommando.

(1) Das Landesfeuerwehrkommando ist mit dem erforderlichen Personal auszustatten.

(2) Soferne nicht Landesbedienstete gegen Ersatz der gesamten Personalkosten zur Verfügung gestellt werden, werden alle ehrenamtlich oder als Bedienstete des ^{Nö} Landesfeuerwehrverbandes tätigen Mitarbeiter vom Landesfeuerwehrrat bestellt, bzw. angestellt.

§ 51.

Landesfeuerwehrkommandantstellvertreter.

(1) Der Landesfeuerwehrkommandantstellvertreter vertritt den Landesfeuerwehrkommandanten im Verhinderungsfalle.

(2) Ist auch der Landesfeuerwehrkommandantstellvertreter verhindert, so hat das älteste Mitglied des Landesfeuerwehrrates den Landesfeuerwehrkommandanten zu vertreten.

§ 52.

Bezirksfeuerwehrkommandant und Abschnittsfeuerwehrkommandant.

(1) Die Freiwilligen Feuerwehren und die im Feuerwehrregister eingetragenen Betriebsfeuerwehren jedes politischen Bezirkes sind einem Bezirksfeuerwehrkommandanten unterstellt, soweit es sich nicht um die Betätigung als behördliches Hilfsorgan handelt.

(2) Die Freiwilligen Feuerwehren und die im Feuerwehrregister eingetragenen Betriebsfeuerwehren in Städten mit eigenem Statut sind jenem Bezirksfeuerwehrkommandanten unterstellt, von dessen Funktionsbereich sie gänzlich oder zum größten Teile umgeben sind.

(3) Nach Anhörung des Bezirksfeuerwehrkommandanten werden vom Landesfeuerwehrrat aus jeweils mehreren benachbarten Freiwilligen Feuerwehren und die im Feuerwehrregister eingetragenen Betriebsfeuerwehren Feuerwehrunterabschnitte

und aus mehreren Feuerwehrunterabschnitten Feuerwehram-
schnitte gebildet. Die Freiwillige Feuerwehr und die im
Feuerwehrregister eingetragener Betriebsfeuerwehren einer
Gemeinde mit über 20.000 Einwohnern ergeben einen eigenen
Feuerwehramschnitt; der Kommandant der Freiwilligen Feuer-
wehr einer solchen Gemeinde ist zugleich Abschnitts-
feuerwehrkommandant.

(4) Wenn im Bereich eines Feuerwehramschnittes mindestens
drei im Feuerwehrregister eingetragene Betriebsfeuerwehren
bestehen, so ist ein eigener Feuerwehrunterabschnitt für
die Betriebsfeuerwehren zu bilden.

§ 53.

Wahlbestimmungen.

(1) Der Unterabschnittsfeuerwehrkommandant wird von den
Feuerwehrkommandanten und Feuerwehrkommandantenstellver-
tretern ihres Bereiches, der Abschnittsfeuerwehrkommandant
und sein Stellvertreter von den Unterabschnittsfeuerwehr-
kommandanten und deren Stellvertretern ihres Abschnittes
aus ihrer Mitte jeweils auf die Dauer von fünf Jahren ge-
wählt.

(2) Der Bezirksfeuerwehrkommandant und sein Stellvertreter
werden von den Abschnittsfeuerwehrkommandanten und deren
Stellvertretern ihres Bezirkes aus ihrer Mitte für die
Dauer von fünf Jahren gewählt.

(3) Für die Wahl der Bezirksfeuerwehr-, Abschnittsfeuer-
wehr- und Unterabschnittsfeuerwehrkommandanten gelten
die Bestimmungen des § 36 sinngemäß.

§ 54.

Dienstaufsicht.

Der Bezirksfeuerwehrkommandant hat die Dienstaufsicht über alle Freiwilligen Feuerwehren und im Feuerwehrregister eingetragenen Betriebsfeuerwehren seines Bereiches zu führen, bzw. sich hiezu der Abschnitts- und Unterabschnittsfeuerwehrkommandanten zu bedienen.

§ 55.

Entschädigung der Funktionäre.

Die Funktionäre des ^{NÖ.} Landesfeuerwehrverbandes haben diesem gegenüber Anspruch auf Ersatz der Barauslagen sowie auf eine vom Landesfeuerwehrrat festzusetzende Pauschalentschädigung.

3. Unterabschnitt.

Vermögensgebarung und Aufsicht.

§ 56.

Förderungsmittel.

(1) Die Mittel des NÖ. Landesfeuerwehrverbandes werden aufgebracht durch:

1. Zuwendungen des Landes nach Maßgabe des jeweiligen Landesvoranschlages und
2. Zuwendungen Dritter.

(2) Diese Mittel dienen insbesondere folgenden Aufgaben:

1. zur Bestreitung des Aufwandes des ^{NÖ.} Landesfeuerwehrverbandes und
2. zur Gewährung von Beihilfen an Feuerwehren zur Hebung der Leistungsfähigkeit.

Aufsicht.

(1) Die Aufsichtsbehörde hat hierüber zu wachen, daß die Gesetze und die auf Grund der Gesetze erlassenen Vorschriften eingehalten werden. Sie ist berechtigt, sich über jedwede Angelegenheit der Feuerwehr zu unterrichten und kann durch amtliche Organe im einzelnen Fall Prüfungen vornehmen.

(2) Die Freiwillige Feuerwehr und die im Feuerwehrregister eingetragene Betriebsfeuerwehr steht unter der Aufsicht jener Gemeinde, in deren Gebiet ihr Standort ist.

(3) Der NÖ.Landesfeuerwehrverband steht unter der Aufsicht der Landesregierung. Die Landesregierung hat die Gebarung des NÖ.Landesfeuerwehrverbandes auch auf rechnungsmäßige Richtigkeit und Zweckmäßigkeit zu überprüfen.

IV. ABSCHNITT.

E i g e n e r W i r k u n g s b e r e i c h u n d
S t r a f b e s t i m m u n g e n .

§ 58.

Eigener Wirkungsbereich.

Die in den Bestimmungen der §§ 2 bis 26, 27 Abs. 1, 28, 34, 35 Abs. 2, 38 Abs. 1 sowie 57 Abs. 1 und 3 den Gemeinden obliegenden Aufgaben gehören zum eigenen Wirkungsbereich.

§ 59.

Strafbestimmungen.

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer:

1. den Bestimmungen der §§ 3, 4, 5, 6, 7, 10, 11, 12 Abs.1, 15, 16, 23, 25, 26, 28 Abs.2 und 38 Abs.3 zuwider handelt,
2. die Alarmierung einer Feuerwehr mutwillig veranlaßt,
3. vorsätzlich die zur Bekämpfung von Bränden und Notlagen erforderlichen Auskünfte nicht vollständig oder falsch erteilt.

(2) Verwaltungsübertretungen nach Abs. 1 Ziffer 1 bis 3 werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafen bis 30.000,-- S, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu sechs Wochen bestraft. Bei Überwiegen erschwerender Umstände kann an Stelle oder neben der Geldstrafe eine Arreststrafe bis zu sechs Wochen verhängt werden.

(3) Eine Verwaltungsübertretung liegt nicht vor, wenn eine im Abs. 1 bezeichnete Tat den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet.

V. ABSCHNITT.

Ü b e r g a n g s - u n d S c h l u s s b e s t i m m u n g e n .

§ 60.

(1) Die auf Grund der bisherigen gesetzlichen Bestimmungen bestehenden **Freiwilligen** Ortsfeuerwehren bestehen als Freiwillige Feuerwehren weiter, Sie sind von Amts wegen in das

Feuerwehrregister mit Wirkung vom Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes einzutragen. Bestehen in einer Gemeinde mehrere Freiwilligen Ortsfeuerwehren, so werden sie in ihrer Gesamtheit als Freiwillige Feuerwehr dieser Gemeinde eingetragen. Sie gelten als Ortsfeuerwehren im Sinne des § 32 Abs. 3.

(2) Der NÖ.Landesfeuerwehrverband hat der Landesregierung mitzuteilen, welche Freiwilligen Ortsfeuerwehren sich als Vereine aufgelöst haben. Ist die Auflösung einer Freiwilligen Ortsfeuerwehr als Verein nicht binnen 4 Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgt, so ist die auf Grund des Absatzes 1 vorgenommene Eintragung im Feuerwehrregister zu löschen.

(3) Das Vermögen der aufgelösten Freiwilligen Ortsfeuerwehr geht auf die Freiwilligen Feuerwehren, das der aufgelösten Bezirksfeuerwehrverbände und das des aufgelösten n.ö. Landesfeuerwehrverbandes auf den nach diesem Gesetz zu bildenden NÖ.Landesfeuerwehrverband über.

(4) Bis zur ersten nach diesem Gesetz durchzuführenden Wahl, die spätestens nach Ablauf der nach der bisher geltenden Satzung vorgesehenen dreijährigen Funktionsperiode zu erfolgen hat, hat der bisherige Kommandant (Hauptmann) der Freiwilligen Ortsfeuerwehr die Dienststellung eines Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr, der bisherige Bezirksfeuerwehrkommandant jene eines Abschnittsfeuerwehrkommandanten und der bisherige Landesfeuerwehrrat jene eines Bezirksfeuerwehrkommandanten inne; die gleiche Regelung gilt für den bisherigen Landesfeuerwehrkommandantenstellvertreter und den bisherigen Landesfeuerwehrkommandanten.

Bestehen in einer Gemeinde mehrere Freiwillige Ortsfeuerwehren, so ist der ranghöchste, bei gleichem Rang der dienstälteste und bei gleichem Dienstalter der an Lebensjahren älteste Kommandant (Hauptmann) der Freiwilligen Ortsfeuerwehr bis zur Durchführung der Wahl gemäß Abs.5 Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr.

(5) Das bisherige Landesfeuerwehrkommando (Engerer Ausschuß) führt bis zur Durchführung der Wahlen die Geschäfte des Landesfeuerwehrrates. Es hat eine vorläufige Dienstordnung so zeit-

gerecht zu beschließen, daß die im Gesetz vorgesehenen Wahlen rechtzeitig ausgeschrieben werden können.

Diese vorläufige Dienstordnung tritt spätestens sechs Monate nach der Neuwahl des Landesfeuerwehrrates außer Kraft.

§ 61.

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 1970 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten folgende Gesetze außer Kraft:

1. Gesetz vom 19. April 1922, LGBL.Nr. 190,
betreffend die Errichtung des NÖ.Landes-Feuerwehrbeirates,
2. Gesetz vom 8. Juli 1927, LGBL.Nr. 164, in der Fassung des Gesetzes vom 22. Juni 1932, LGBL.Nr. 144, betreffend die Erlassung einer Feuerpolizeiordnung für Niederösterreich mit Ausnahme der Städte St.Pölten und Wr.Neustadt,
3. Gesetz vom 19 März 1931, LGBL.Nr. 171, betreffend die Erlassung einer Feuerpolizeiordnung für die Städte St.Pölten und Wr.Neustadt.

(3) Rechte und Pflichten auf Grund feuerpolizeilicher Bescheide, die nach den bisher geltenden Bestimmungen ergangen sind, bleiben unberührt.

(4) Vor Erlassung von Vorschriften betreffend das Feuerwesen sowie die Bekämpfung von Bränden und Notlagen sind die Stellungnahmen des NÖ.Landesfeuerwehrverbandes und der im Land Niederösterreich bestehenden Interessenvertretungen für die Gemeinde, die den im Landtag vertretenen politischen Parteien angehören, einzuholen.